



**Amtliche Bekanntmachung über die
Änderung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach / Elztal / Neckarzimmern /
Obrigheim**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach/ Elztal/ Neckarzimmern/ Obrigheim vom Dezember 1977 und Januar 1978, die mit Wirkung vom 01.04.1978 in Kraft getreten ist, wurde in der derzeit gültigen Fassung geändert.

Der Wortlaut dieser Änderung wird nachstehend bekanntgemacht:

**VEREINBARUNG
zwischen der Stadt Mosbach und den Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim
als vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft**

Aufgrund von § 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460 und 1976 S. 408), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mosbach und den Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim über die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom Dezember 1977 und Januar 1978 (Inkrafttreten 01.04.1978) wie folgt geändert:

Artikel 1

Nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 wird folgende Ziffer 2 angefügt:

2. die Aufgaben des Schulträgers nach § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes.

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 c) erhält folgende Fassung:

- 3 c) Die Gemeinde Neckarzimmern beteiligt sich im Verhältnis ihrer Schülerzahl an den anteiligen sächlichen Kosten der Stadt Mosbach für die Grundschule Diedesheim.

Artikel 3

Die Änderung nach Artikel 1 tritt mit der endgültigen Aufhebung der Grundschule Neckarzimmern zum Ende des Schuljahres 2017/2018 in Kraft.

Die Änderung nach Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft.

Mosbach, 27. Okt. 2016
(Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2016)
Oberbürgermeister Michael Jann

Elztal, 04. Nov. 2016
(Gemeinderatsbeschluss vom 18.07.2016)
Bürgermeister Marco Eckl

Neckarzimmern, 08. Nov. 2016
(Gemeinderatsbeschluss vom 06.06.2016)
Bürgermeister Christian Stuber

Obrigheim, 10. Nov. 2016
(Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2016)
Bürgermeister Achim Walter

Die Änderung der Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechts-wirksam.

Mosbach, den 26. November 2016

Oberbürgermeister Michael Jann

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Vereinbarung gegenüber der Stadt Mosbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.